

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.20#0029

6. August 2021

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („Zentrale Stelle“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Schachtel aus braunem Karton (Länge x Breite x Höhe: 80 cm x 39 cm x 49 cm) zuzüglich Verpackungsschaum und Klebeband zur Befüllung mit einem mobilen Entkalkungsgerät für Wärmetauscher und Warmwasserspeicher mit dem Schriftzug „ZUWA“ in der Gestaltung gemäß der als Anlage beigefügten Abbildungen ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die ZUWA-Zumpe GmbH („Antragstellerin“) hat anwaltlich vertreten mit Antrag vom 16. Dezember 2020, eingegangen bei der Zentralen Stelle am gleichen Tag, eine Entscheidung über die Einordnung der Verpackung eines mobilen Entkalkungsgerätes für Wärmetauscher und Warmwasserspeicher als systembeteiligungspflichtige Verpackung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt. Als Grund nennt die Antragstellerin Kunden, die von ihr eine Bestätigung nach § 7 VerpackG verlangen würden.

Die Antragstellerin begehrt die Einordnung als nicht systembeteiligungspflichtige Verpackung.

Sie führt aus, die Verpackung diene in erster Linie dem Transport bzw. Transportschutz. Sie würde zur Lieferung an Kunden, z.B. Industrieunternehmen oder Handwerksbetriebe, genutzt und dort nach der Anlieferung bzw. bei der Erstinutzung des Gerätes entsorgt. Die Geräte würden z.B. zum Spülen von Warmwasserspeichern und Wärmetauschern oder zur Fassadenreinigung und zur Reinigung von Flächenheizungen sowie zum Wechsel von Kühlschmiermittel verwendet. Da es sich um hochpreisige Spezialgeräte handle, sei kein Anfall beim Privathaushalt oder in kleineren Handwerksbetrieben zu erwarten.

Die Antragstellerin stützt ihre Ansicht darüber hinaus auf die ihr seitens der stiftung elektroaltgeräte register erteilten Registrierungen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz

(ElektroG). Zur Veranschaulichung hat die Antragstellerin beispielhaft Abbildungen der befüllten Verpackung übersandt.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2020, eingegangen bei der Zentralen Stelle am 21. Dezember 2020, hat die Antragstellerin darüber hinaus das als Verpackung des mobilen Entkalkungsgerätes standardmäßig genutzte Verpackungsmaterial postalisch übermittelt.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage beigefügten Abbildungen gezeigte Schachtel aus braunem Karton (Länge x Breite x Höhe: 80 cm x 39 cm x 49 cm) zuzüglich Verpackungsschaum und Klebeband zur Befüllung mit einem mobilen Entkalkungsgerät für Wärmetauscher und Warmwasserspeicher mit dem Schriftzug „ZUWA“ („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Klärung der Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des VerpackG in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist zwar eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung, fällt jedoch nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

1. Verpackung von Ware

Der bestimmungsgemäß genutzte, mit einem mobilen Entkalkungsgerät für Wärmetauscher und Warmwasserspeicher mit dem Schriftzug „ZUWA“ („**mobiles Entkalkungsgerät**“) befüllte Prüfgegenstand ist eine mit Ware befüllte Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen bezogen auf das mobile Entkalkungsgerät als Ware, da er zu dessen Aufnahme bzw. Schutz dient.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist auch eine Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG sind Verkaufsverpackungen Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Transportverpackungen sind dagegen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 VerpackG Verpackungen, die die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und die typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG jeweils derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit dem mobilen Entkalkungsgerät eine Verkaufseinheit aus Ware (mobiles Entkalkungsgerät) und Verpackung (Schachtel aus Karton zuzüglich Verpackungsschaum und Klebeband), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81). Die Definition der Transportverpackung entspricht seit Inkrafttreten des VerpackG ebenfalls weitgehend der europarechtlichen Vorgabe in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c der EU-Verpackungsrichtlinie, wobei auch hier ein Anfallstellenbezug beibehalten wurde (BT-Drs. 18/11274, S. 82).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Oktober 2020) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Für mobile Entkalkungsgeräte existiert im Katalog kein Produktblatt. Der Katalog ist nicht abschließend. Aus dem Fehlen eines Produktes im Katalog ergibt sich daher nicht, dass dessen Verpackungen nicht systembeteiligungspflichtig sein können. Sind beispielsweise die typischen Endverbraucher eines Produktes, das nicht im Katalog enthalten ist, denjenigen eines im Katalog aufgeführten Produktes vergleichbar, beispielsweise, weil Produkte zusammen genutzt werden, so kann ein Produktblatt entsprechend angewendet werden.

Mobile Entkalkungsgeräte werden eingesetzt, um Wassersysteme bzw. Flüssigkeitssysteme wie Kessel, Rohrleitungen, Boiler, Heizanlagen, Kühlsysteme oder Wärmetauscher zu entkalken.

Im Katalog finden sich keine ähnlich distribuierten oder genutzten Geräte, so dass kein Produktblatt entsprechend anwendbar ist.

Verkaufsverpackungen und Umverpackungen von mobilen Entkalkungsgeräten aller Art fallen typischerweise bei Installateuren oder anderen Betrieben des Sanitär-, Heizungs- und Klimagewerbes an.

Installateure und andere Betriebe des Sanitär-, Heizungs- und Klimagewerbes verwenden die mobilen Entkalkungsgeräte bestimmungsgemäß für Reinigungsmaßnahmen wie beispielweise dem

Entkalken von Wärmetauschern und Warmwasserspeichern und sind damit Endverbraucher der mobilen Entkalkungsgeräte.

Die Erkenntnis über den typischen Anfall bzw. die typischen Anfallstellen lässt vorliegend den Rückschluss zu, dass Einstückverpackungen von mobilen Entkalkungsgeräten wie der Prüfgegenstand dem Endverbraucher auch typischerweise angeboten werden.

Allein die Tatsache, dass ein mobiles Entkalkungsgerät in einer Verpackung zum Kunden transportiert wird, führt nicht zur Einordnung der beim Transport vorhandenen Verpackung als Transportverpackung. Kennzeichnend für eine Transportverpackung ist, dass diese typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt ist, also typischerweise im Handel verbleibt.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die mobile Entkalkungsgeräte gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (mobiles Entkalkungsgerät) und Verpackung (Schachtel aus Karton zuzüglich Verpackungsschaum und Klebeband) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn sie nach Gebrauch im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG insbesondere Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Bei Betrachtung des Gesamtmarktes von mobilen Entkalkungsgeräten fallen deren Verkaufsverpackungen typischerweise bei anderen als privaten Endverbrauchern an, und zwar unabhängig von der konkreten Bauart (Größe, Behältnisvolumen, Förderdruck) des mobilen Entkalkungsgerätes. Privathaushalte sind als Endverbraucher von mobilen Entkalkungsgeräten nicht von Bedeutung. Typische Anfallstellen von Verpackungen von mobilen Entkalkungsgeräten sind Installateure oder andere Betriebe des Sanitär-, Heizungs- und Klimagewerbes und damit Handwerksbetriebe. Die Handwerksbetriebe, die mobile Entkalkungsgeräte nutzen, sind mehrheitlich solche, deren Verpackungsabfälle nicht in haushaltsüblichem Abfuhrhythmus in Umleerbehältern bis zu 1.100 Litern entsorgt werden können. Typische Anfallstellen sind damit Handwerksbetriebe oberhalb des Mengenkriteriums des § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG und demzufolge gerade keine privaten Endverbraucher im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich nicht systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei

privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Die Einordnung eines Elektro- und Elektronikgerätes als b2b-Gerät bei der Registrierung nach dem ElektroG (Registrierung mit der Geräteart „*Großgeräte für die ausschließliche Nutzung in anderen als privaten Haushalten*“) kann im Rahmen der Bestimmung der verpackungsrechtlichen Pflichten nicht herangezogen werden. Die Pflichten nach dem ElektroG werden anhand anderer Kriterien beurteilt. Das ElektroG kennt insbesondere keine vergleichbaren Anfallstellen. Die vergleichbaren Anfallstellen sind aber bei der Bestimmung der konkreten Pflichten aus dem VerpackG von großer Bedeutung.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie Papiereinlagen), gelten nach Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG Nummer 1 Buchstabe c als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage





